

# Verordnung über die Änderung des bereits förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bremen-Niedervieland für ein „Güterverkehrszentrum“ im Bereich „Alte Ochtum/Himmelskampdamm“

Inkrafttreten: 22.11.1983

Fundstelle: Brem.GBl. 1983, 521

Gliederungsnummer: 2130-m-8a

V aufgeh. durch § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 363)

Aufgrund des § 53 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318, 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), verordnet der Senat:

## § 1

Das im Kartenausschnitt vom 30. September 1983 kenntlich gemachte Gebiet wird als Änderung des bereits förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereiches für ein „Güterverkehrszentrum“ im Gebiet Bremen-Niedervieland zwischen Stromer Landstraße, Neue Ochtum, Senator-Apelt-Straße und Der Halmer Weg ebenfalls als städtebaulicher Entwicklungsbereich förmlich festgelegt. Ziel der Änderung der Entwicklungsmaßnahme ist es, mit Hilfe des StBauFG die zügige Realisierung der zwingend erforderlichen Gleisanbindung für die Gesamtmaßnahme sicherzustellen.

## § 2

Der bereits förmlich festgelegte Entwicklungsbereich wird um folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile erweitert:

## Stadtgemeinde Bremen

Katasterbezirk: VL

Grundbuchbezirk: VL 98

Flur: 116

Flurstück

58

Grundbuchblatt

weiterer Teil

Grundbuchblatt

134

59

weiterer Teil

134

60

weiterer Teil

ohne

61

87

62

87

63 Teil

87

66 Teil

87

67 Teil

88

68 Teil

89

Katasterbezirk: VL

Grundbuchbezirk: VL 98

Flur: 117

Flurstück

19

Grundbuchblatt

weiterer Teil

Grundbuchblatt

ohne

20

weiterer Teil

ohne

21/2

weiterer Teil

124

24

weiterer Teil

ohne

### § 3

Der Übersichtsplan vom 30. September 1983 ist Bestandteil dieser Verordnung.

### § 4

Der Übersichtsplan vom 30. September 1983 ist beim Stadtplanungsamt zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 1. November 1983

Der Senat